

5. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken 10. 7. 00, RgBl. 889. — Diese Vorschr. sind bef. auch sog. Drogenpharmanten gegenüber nachdrücklich durchzuführen, vor deren Erwerbung zudem die Oken- und Ollergie von Zeit zu Zeit oft zu machen haben, RmZBerf. 3. 6. 12, Bd. 257. — Strafbes.: Art. 28 Nr. 1 und Nr. 32 Nr. 5 Vollst. Siegel.

Druckschriften f. Verrecht.

Düngerstätten f. Baurecht III. 2.

Düngerpulverfabriken sind Anst., in denen aus Extraktstoffen oder tierischen Abfällen Düngerpulver hergestellt wird. Sie sind nach § 18 Gew.O. genehmigungspflicht. Zust. zur Genehm. ist das Oll. gen. der Bezirksrat, § 64 OB. z. Bez.O. Ueber das Verfahren f. Verf. in Gew.Sach. Zu den Düngerpulvern gehören auch gewisse chem. Präparate. Anst., die solche Düngemittel herstellen, sind den chem. Fabriken zugerechnet. — Für die Herstellung von künstl. Dünger hat der Btrt. gemäß § 106d Gew.O. hinsichtlich der Beschf. D. 25 der Tabelle zur AdhZBerf. 5. 2. 96, RgBl. 12. gen. Urtheilen unter dem ebenfalls bez. Bedingungen Ausnahmen vom dem Gebot der Sonntagsruhe zugelassen, f. Sonntagruhe im GewBtr. Brenner.

Durchgangszabgaben f. Zölle.

Ehebürgerschaft f. König IV.

Erhaltung f. Schweinezucht II.

Erdmetallindustriehochschule f. Hochschulen, gewerblich, e.

Erfteilung f. Wahlen II. 11.

Eheförmigung b. Ausländer, RmZBerf. 250; V. RmZust. u. 3. 30. 10. 99, RgBl. 861; 10. 4. 02, RgBl. 142; 21. 12. 05, RgBl. 05 8; 11. 8. 07, RgBl. 903; 24. 11. 11, RgBl. 642; 11. 11. 13, RgBl. 275; RmZBerf. 30. 8. 22, Bd. 8. — Ueber die E. v. A. (Nichtdeutschen) in E., mögen sie mit einer Deutschen oder Ausländerin die Ehe eingehen wollen, gelten verschiedene Vorschriften, je nachdem der ausl. Mann einem Vertragstaat des Saager internationalen Abkommens v. 12. 6. 02, RgBl. 04 221, angehört oder nicht. Auf ausl. Frauen, die in E. die Ehe eingehen wollen, finden, gleichviel, welchem ausl. Staat sie angehören und ob sie die Ehe mit einem D. oder einem K. eingehen wollen, die für männliche Angehörige eines Vertragstaats des Saager Abkommens geltenden Vorchr. Anwendung. — 1. Für männl. A., die einem Vertragstaat des Saager Abkommens 12. 6. 02 angehören, nämlich Belgien, Frankreich, Italien, Duzenburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Ungarn, und für sämtl. Ausländerinnen, gleichviel welchem ausl. Staat angehört, gelten f. Vorchr.: Vor Anordnung des Aufgebots ist dem Standesbeamten die ausl. Staatsbürgerschaft durch eine unbedingte Urkunde darzutun. Zugleich ist ihm ein sog. Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen. Dieses Zeugnis ist von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des betr. ausl. Staats oder von der zuständ. Beh. dieses Staats auszustellen und hat die Erklärung zu enthalten, daß der Beabsichtigte E. nach dem Ges. des betr. ausl. Staats kein be-

kanntes Hindernis entgegensteht. Dieses Ehefähigkeitszeugnis ist erforderlichenfalls in beglaubigter Uebersetzung vorzulegen. Auch kann verlangt werden, daß das Zeugnis von einem Befandten oder Konsul des A. mit der Bescheinigung versehen wird, daß die das Zeugnis ausstellende Beh. für die Ausstellung zuständig sei. Italienische Staatsangeh. haben außerdem den Nachweis beizubringen, daß die Bestimmung des Aufgebots in der Heimath des italienischen Staatsangehörigen, und wenn beide Verlobte die ital. Staatsangeh. besitzen, in den Heimathorten beider Verlobten stattgefunden hat. Von dem erforderlichen Nachweis kann das RmZust. in einzelnen Fällen Befreiung erteilen. — II. Männliche A., welche keinem Vertragstaat des Saager Abkommens v. 12. 6. 02 (s. o. 3. 1) angehören oder überhaupt keine Staatsangehörigkeit besitzen und in E. mit einer D. oder einer K. die Ehe eingehen wollen, bedürfen hiezu der Erlaubnis des Oberamts, in dessen Bez. die E. stattfinden soll. Zweck Nachweis dieser Erlaubnis hat der A. dem Oll. den Besitz seiner ausl. Staatsangehörigkeit durch eine unbedingte Urkunde darzutun und ein Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen. Dieses Zeugnis ist von der zuständigen Beh. seines Heimathorts auszustellen und hat zu enthalten, daß der beabsichtigte E. nach dem Recht seines Heimathorts kein bekanntes Hindernis entgegensteht, daß die in E. vollzogene E. von seinem Heimathort als rechtsgültig anerkannt wird und daß der Ehegatte durch die E. in E. seine Staatsangehörigkeit nicht verliert, daß vielmehr die Ehefrau und etwaige aus der Ehe hervorgehende oder durch die Ehe legitimierte Kinder durch letztere die Staatsangehörigkeit des Ehegatten erwerben. Das Zeugnis ist erforderlichenfalls in beglaubigter Uebersetzung vorzulegen; auch kann Beglaubigung desselben durch einen Gesandten oder Konsul des A. verlangt werden. Ist es einem K. unmöglich, das verlangte Zeugnis beizubringen, weil er eine Staatsangehörigkeit überhaupt nicht besitzt, so ist zunächst darauf hinzuwirken, daß er vor der Eheförmigung eine Staatsangehörigkeit erwirbt; ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich, so kann ausnahmsweise die Erlaubnis zur Eheförmigung auch ohne das Zeugnis erteilt werden, wenn der Ausländer eine eigene Wohnung besitzt und nach den am Orte seiner Niederlassung bestehenden Verhältnissen sich und seine Familie zu ernähren imstand ist. Hierüber hat er auf Verlangen ein Zeugnis der Ortsh. seines Niederlassungsorts beizubringen. Kann ein K. aus anderen Gründen das vorgef. Zeugnis nicht oder nicht vollständig beibringen, so hat das Oll. der vorgef. Ortsh. Bericht zu erstatten und nur mit deren Ermächtigung die Erlaubnis zur E. zu erteilen. Gegen die Verjagung der Erlaubnis zur E. ist die allg. Verwaltungsbeschwerde zulässig. Sonstigen.

Ehrenrechte, bürgerliche, folgen der Ehrennennung auf dem Gebiete des Gewerbesvollzugsrechts. Apothekern und Ärzten, welchen die E. aberkannt sind, kann die Äppr. von der Kreisreg.